



Dezernat III

Umweltamt

Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall

Ansprechpartner: Frau A. Zikul, Frau I. Effenberger

Telefon: 03371 608 2606 oder 2607

E-Mail: antje.zikul@teltow-flaeming.de

iris.effenberger@teltow-flaeming.de

Stand:

1. August 2019

Merkblatt

Einleiten von Niederschlagswasser

Vorbemerkungen

Auf Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen (Straßen, Geh- und Radwegen, Hofflächen, Parkplätzen) können teilweise erhebliche Mengen an Niederschlagswasser anfallen, die schadlos verbracht werden müssen.

Es wird nahezu ausschließlich auf das sogenannte Trennsystem orientiert. Niederschlagswasser und verschmutztes Abwasser werden nicht zusammen beseitigt.

Niederschlagswasser von Dachflächen gilt als nichtverschmutztes Abwasser und ist dort, wo es anfällt, also auf dem eigenen Grundstück, ohne Vorbehandlung zu versickern. Dazu kann man vom Beseitigungspflichtigen auch per Satzung verpflichtet werden. Nur in Ausnahmefällen kann und sollte es in ein Oberflächengewässer (Graben, See) oder in einen öffentlich betriebenen Kanal eingeleitet werden.

Gemäß § 2 der [Verordnung über die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung \(Versickerungsfreistellungsverordnung - BbgVersFreiV\)](#) sind im Land Brandenburg Einleitungen in das Grundwasser teilweise von der Erlaubnispflicht freigestellt. Dazu müssen die Anforderungen nach § 4 BbgVersFreiV erfüllt sein. Ausschlussgründe nach den §§ 3 und 5 dürfen nicht vorliegen.

In den Fällen, wo die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 BbgVersFreiV nicht eingehalten sind, entscheidet die Untere Wasserbehörde Teltow-Fläming im Einzelfall über die Erlaubnisfreiheit.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis wird also immer dann erforderlich, die Freistellungsgründe nicht greifen. Abwasser, hier also Niederschlagswasser, ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Abwasserbeseitigung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer darf nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Abwasserbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die gesetzlichen Anforderungen an das Einleiten von Abwasser eingehalten werden. Im Übrigen

gelten für die Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Bei größeren Gewerbehöfen treten oftmals Dachflächen von mehreren 100 m² auf. Zum überwiegenden Teil wird das anfallende Niederschlagswasser dann gesammelt, abgeleitet und einer extra diesem Zweck dienenden Versickerungsanlage zugeführt (Versickerungsbecken, Regenrückhaltebecken). Hinzu kommt dann das Niederschlagswasser von den übrigen befestigten Flächen. Auch für die Entwässerung von Straßen, Plätzen, Geh- und Radwegen, Hofflächen, Parkplätzen wird größtenteils die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis notwendig. Treffen eine erforderliche Baugenehmigung und die wasserrechtliche Erlaubnis zusammen, geht die Entscheidung über die Erlaubnis mit in die Baugenehmigung ein.

Kosten

Für die Bearbeitung von Anträgen auf wasserrechtliche Erlaubnis für Niederschlagsentwässerungen erhebt die Untere Wasserbehörde eine Bearbeitungsgebühr von mindestens 138,00 Euro. Wird die Erlaubnis Teil der Baugenehmigung, geht diese Gebühr summarisch in die für die Baugenehmigung ein.

Erforderliche Antragsunterlagen

1. Bezeichnung des Vorhabens
2. Antragsteller (Name, Anschrift oder Firmenanschrift und Vertretungsbevollmächtigter)
3. Vollmacht für den Fall, dass die Antragstellung durch einen beauftragten Dritten vorgenommen wird
4. Übersichtsplan; die Lage im Stadt- oder Gemeindegebiet oder die topographische Lage müssen erkennbar sein
5. Lageplan; der Standort der Anlagen und der Einleitstelle müssen mit ausreichender Genauigkeit – mindestens plus/minus 5 Meter – erkennbar sein; Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück
6. Berechnung der anfallenden Niederschlagswassermengen nach Größe der zu entwässernden Fläche unter Berücksichtigung der Befestigungsart, Angabe der am Einleitpunkt anfallenden maximalen Wassermenge für einen Bemessungsregen auf der Grundlage der aktuellen KOSTRA-Daten für das Bemessungsereignis mit 5-jährigem Wiederkehrintervall und 15 Minuten Dauer
7. Angaben zur Vorreinigung, einschließlich Nachweis, dass der gewählte Anlagentyp ausreichend bemessen ist (besondere Anforderungen in Trinkwasserschutzgebieten oder für sensible Standorte und Oberflächengewässer sind zu beachten)
8. bei Versickerung ist der Nachweis darüber zu erbringen, ob der Boden im Bereich der Versickerungsanlage ausreichend sickertfähig ist (Versickerungsnachweis) und Ausführungsplanung zum Bau und zur Bemessung der Versickerungsanlage, das ATV Arbeitsblatt 138 ist zu beachten (Hinweis: es wird dringend empfohlen, für die Beantwortung dieser Fragestellung ein Baugrundbüro oder ein geotechnisches Ingenieurbüro einzuschalten)
9. bei der Einleitung in ein Oberflächengewässer: Ausführungsplanung für das Einleitbauwerk, Stellungnahme des zuständigen Gewässerunterhaltungsverbandes
10. Nachweis über das DWA-Merkblatt M 153, ob Vorreinigungsmaßnahmen zur Niederschlagswasserversickerung oder -ableitung erforderlich sind und welche

Abschließende Hinweise

Die Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Niederschlagswasserbeseitigung ist Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung. Bei Planfeststellungsverfahren werden diese Belange mit dem Planfeststellungsbeschluss geregelt.

Datenschutzhinweis für den Antragsteller und Empfänger

Stand: 1. August 2019

Für die Abwicklung Ihres Anliegens benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Zur Bearbeitung Ihres Antrags und zum Vollzug der Anzeige und/oder des Bescheides werden Ihre personenbezogenen Daten, ausschließlich Ihre Adresse, gespeichert oder zur Papierakte genommen (verarbeitet). Dazu teilen wir Ihnen mit:

1. Die verantwortliche Person für den Datenschutz in der Kreisverwaltung ist die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming unter oben stehender Adresse.
2. Der Datenschutzbeauftragte des Landkreises Teltow-Fläming ist ebenfalls unter der oben stehenden Adresse zu erreichen.
3. Die Speicherung/Ablage erfolgt ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Antrages und zum Vollzug der Anzeige und/oder des Bescheides. Die Notwendigkeit dazu ist gesetzlich geregelt und ergibt sich aus den §§ 30 und 35 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und § 13 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
4. Eine Weitergabe der Adresse erfolgt nach den §§ 142, 143 BbgWG an das Wasserwirtschaftsamt für die Eintragung im Wasserbuch oder nur an die gegebenenfalls am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen in Ihrem Interesse. Sofern der Rechtsweg beschränkt wird, erfolgt gegebenenfalls eine Weitergabe Ihrer Daten an die entsprechende Gerichtsbarkeit.
5. Die Daten werden für den Zeitraum der Durchführung des Verfahrens (einschließlich eventueller Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren gemäß den §§ 68, 69, 73 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 80 des VwVfG) beziehungsweise dem Vollzug der Anzeige/des Bescheides gespeichert/abgelegt. Die Dauer leitet sich aus der Befristung des Bescheides ab (bis 30 Jahre möglich) oder ergibt sich aus der Lebensdauer der Anlage oder nach den geltenden sachgebieteninternen Aufbewahrungsfristen.
6. Hinsichtlich des Umgangs mit Ihren Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - a. Sie haben das Recht auf Auskunft.
 - b. Sie haben das Recht auf Berichtigung oder Löschung.
 - c. Sie können die Verarbeitung der Daten einschränken.
 - d. Sie können der Verarbeitung der Daten widersprechen.
 - e. Sie können der Datenübertragbarkeit widersprechen.
7. Sie können sich bei der Datenschutzbeauftragten des Landes Brandenburg oder dem für Datenschutz zuständigen Ministerium über die Verarbeitung Ihrer Daten beschweren. Sie können sich bei der Datenschutzbeauftragten des Landes Brandenburg oder dem für Datenschutz zuständigen Ministerium über die Verarbeitung Ihrer Daten beschweren.
8. Die Bereitstellung Ihrer Daten ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe Nummer 3). Stellen Sie diese Daten nicht/nicht mehr zur Verfügung, ist die Bearbeitung/Ausübung Ihres Anliegens unmöglich oder nicht mehr möglich.
9. Sollten Ihre Daten zu einem anderen Zweck als zur Bearbeitung und dem Vollzug (siehe Nummer 3) verwendet werden sollen, so werden Sie dazu vorher informiert. Ihnen stehen dann die unter Nummer 6 genannten Rechte zu.